

Vorlage Nr. 14/0054

Federf. Stadttamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichert Erster Beigeordneter	Entscheidung	03.02.2014	9

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW

hier: Festlegung der Aufnahmekapazität an Grundschulen/Verteilung der Eingangsklassen nach dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz für das Schuljahr 2014/15

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Dringlichkeitsentscheidung hatte folgenden Hintergrund:

Der Landtag NRW hat am 07.11.2012 das 8. Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind vom Land Vorgaben gesetzt worden, die der Schulträger für das Einschulungsverfahren und für die Bildung der Eingangsklassen seit dem Schuljahr 2013/14 zu berücksichtigen hat. Zum einen legt der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenzen für die zu bildenden Eingangsklassen nach der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Nr. 3 Schulgesetz die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest, zum anderen kann der Schulträger die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Zur Einschulung im Schuljahr 2014/15 standen 623 Kinder an. Mit Stand vom 10.01.2014 lagen folgende Aufnahmewünsche vor:

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Schule	Anmeldungen
Antoniuschule	72
Josefschule	58
Käthe-Kollwitz-Schule	15
Lambertischule	67
Pestalozzischule	68
Regenbogenschule	93
Schule am Rosenhügel	47
Uhlandschule	23
Vinzenzschule	58
Wilhelmschule*)	61
Wittringer Schule	49
Gesamt:	611

*) inklusive Teilstandort Weusters Weg

Die noch unversorgten Kinder werden im Rahmen der Aufnahmekapazität beschult.

Aufnahmeentscheidungen der Schulleiterin bzw. Schulleiters dürfen erst dann getroffen werden, wenn der Schulträger die zu bildenden Eingangsklassen den Grundschulen bis zum Stichtag 15.01.2014 zugeordnet hat. Vor Beschluss des Schulträgers sind die Schulkonferenzen der Grundschulen bei der Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen und bei der Begrenzung der aufzunehmenden Schüler/-innen schulrechtlich beteiligt worden.

Bei den im Schuljahr 2014/15 zur Einschulung anstehenden 623 Kinder dürfen nach der aktuellen Richtzahl von 23 Schüler/-innen pro Klasse an den städtischen Grundschulen maximal 27 Eingangsklassen gebildet werden. Entsprechend der Landesvorgabe ist folgende Aufnahmekapazität zur Verteilung der Eingangsklassen vorgesehen:

Schule	Maximal zu bildende Eingangsklassen im Schuljahr 2014/15	Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen im Schuljahr 2014/15
Käthe-Kollwitz-Schule	1	Allg. Klassenbildungswert
Pestalozzischule	3	Allg. Klassenbildungswert
Josefschule	2	Allg. Klassenbildungswert
Wilhelmschule*)	2 + 1	Allg. Klassenbildungswert
Lambertischule	3	72
Regenbogenschule	3	Allg. Klassenbildungswert
Uhlandschule	1	24
Vinzenzschule	3	Allg. Klassenbildungswert
Wittringer Schule	3	70
Antoniuschule	3	72
Schule am Rosenhügel	2	48
Gesamt:	27	Max. Aufnahmekap.: 701

*) Die Verteilung der Eingangsklassen sieht zwei Klassen im Haupt- und eine Klasse am Teilstandort vor.

Ferner soll die Verwaltung im Einzelfall eine Überschreitung der Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen je Klasse zulassen, soweit dies für eine schulische Versorgung der Kinder im Stadtteil notwendig ist.

Da vor der Aufnahmeentscheidung der Schulen keine Sitzung des Schulausschusses mehr terminiert war, dem Schulträger die feste Verteilung der Eingangsklassen aber bis zum 15.01.2014 vorgegeben wurde, war die Dringlichkeit gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Folgende von Bürgermeister Roland und Ratsherrn Dyhringer am 13.01.2014 getroffene Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW wird genehmigt:

Der Schulausschuss legt die Aufnahmekapazität an Grundschulen und die Verteilung der Eingangsklassen nach dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz für das Schuljahr 2014/15 wie folgt fest:

Schule	Maximal zu bildende Eingangsklassen im Schuljahr 2014/15	Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen im Schuljahr 2014/15
Käthe-Kollwitz-Schule	1	Allg. Klassenbildungswert
Pestalozzischule	3	Allg. Klassenbildungswert
Josefschule	2	Allg. Klassenbildungswert
Wilhelmschule*)	2 + 1	Allg. Klassenbildungswert
Lambertischule	3	72
Regenbogenschule	3	Allg. Klassenbildungswert
Uhlandschule	1	24
Vinzenzschule	3	Allg. Klassenbildungswert
Wittringer Schule	3	70
Antoniuschule	3	72
Schule am Rosenhügel	2	48
Gesamt:	27	

*) Die Verteilung der Eingangsklassen sieht zwei Klassen im Haupt- und eine Klasse am Teilstandort vor.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Einzelfall eine Überschreitung der Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen je Klasse zuzulassen, soweit dies für die schulische Versorgung der Kinder im Stadtteil notwendig wird.

Der Bürgermeister
i.V.

Rainer Weichert
-Erster Beigeordneter-

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: